

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Bad Segeberg für das Gebiet westlich der Oldesloer Straße (L 83) zwischen Rosenstraße und der Stadtgrenze, Teilbereich des Eckgrundstückes L 83, Rosenstraße, Jasminstraße

Zur wirtschaftlich besseren Ausnutzbarkeit des Flurstück 15/40 der Flur 16, Gemarkung Segeberg, wird die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 erforderlich.

Vorgesehen ist:

Die Umwandlung der auf dem Flurstück 15/40 dargestellten Fläche für Ver- und Entsorgung in Größe von ca. 240 qm in gewerbliche Baufläche,
die Umwandlung der auf dem Flurstück 15/40 festgesetzten Grünfläche in Größe von ca. 100 qm in gewerbliche Baufläche,
die Festsetzung einer Baugrenze in bogenförmiger Art auf dem Flurstück 15/40,
die Festsetzung eines 7 m breiten Grünstreifens zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im südlichen Bereich des Flurstücks 15/7 der Flur 16, Gemarkung Segeberg, als Ausgleich.

Die Bebauung des Flurstücks 15/40 in bogenförmiger Art im Eingangsbereich zu dem Gewerbegebiet ist städtebaulich wünschenswert und wirkt sich auf das Gesamtbild positiv aus.

Durch die vorgesehene Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt Bad Segeberg keine Kosten.

Bad Segeberg, den 12. Januar 1995

Stadt Bad Segeberg
Der Magistrat



(Nehter)
Bürgermeister

Bescheinigung:

Vorstehender Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 hat vom 28.02. bis zum 28.03.1995 im Stadtbauamt öffentlich ausgelegen.

Bad Segeberg, d. 29. März 1995

Stadt Bad Segeberg
Der Magistrat
Im Auftrag



(Rix)